

Sozialhilfe > Einkommen und Vermögen

1. Das Wichtigste in Kürze

Leistungen der Sozialhilfe gibt es nur, wenn das vorhandene Einkommen und Vermögen nicht reicht. Das Sozialamt prüft also die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und klärt auch, ob Eltern, Partner oder Kinder den Hilfesuchenden unterstützen können. Allerdings wird Einkommen und Vermögen verschieden hoch angerechnet, je nach Sozialhilfeleistung und persönlicher Situation des Hilfesuchenden.

2. Allgemeine Voraussetzungen der Sozialhilfe

Leistungen der [Sozialhilfe](#) werden nur gewährt, wenn dem Sozialhilfesuchenden die Aufbringung der Mittel aus eigenem Einkommen und Vermögen **nicht zuzumuten** ist. Zudem prüft das Sozialamt, ob unterhaltspflichtige Personen den Hilfesuchenden unterstützen können ([Unterhaltspflicht](#)). Unterhaltspflichtig sind der nicht getrennt lebende Ehe- oder Lebenspartner, die Eltern (bei minderjährigen **und** unverheirateten Hilfesuchenden) und die Kinder.

2.1. Schwanger oder Kind unter 6

Wenn eine Hilfesuchende allerdings **schwanger** ist oder ein **Kind unter 6 Jahren** erzieht, wird das Einkommen der Eltern nicht herangezogen (§ 19 Abs. 4 SGB XII), auch dann nicht, wenn die (werdende) Mutter im Haushalt ihrer Eltern lebt (§ 94 Abs. 1 SGB XII).

2.2. Eingliederungshilfeleistungen

Zum 1.1.2020 wurde die [Eingliederungshilfe](#) aus der Sozialhilfe herausgelöst und ins SGB IX integriert. Für Leistungen der Eingliederungshilfe für **Menschen mit Behinderungen** gelten deshalb andere Regelungen, siehe [Eingliederungshilfe > Einkommen und Vermögen](#) .

3. Anrechnung von Einkommen

3.1. Was zählt zum Einkommen und reduziert die Sozialhilfe

Die Anrechnung von Einkommen bei der Sozialhilfe ist in der Durchführungsverordnung zu § 82 SGB XII geregelt.

Folgende Einnahmen zählen u.a. zum Einkommen:

- Alle Einkünfte im steuerrechtlichen Sinn, z.B. aus Erwerbstätigkeit, Vermietung und Verpachtung, Gewerbebetrieb, Kapitalvermögen, Unterhalt.
- Renten und Einkommen aus zusätzlicher Altersvorsorge (Ausnahmen siehe unten).
- Die meisten Sozialleistungen, z.B. Leistungen der Sozialversicherungen ([Arbeitslosengeld](#) , [Arbeitslosengeld II](#) , [Rente](#) etc.), [Wohngeld](#) , [Mutterschaftsgeld](#) , [Unterhaltsvorschuss](#) , [Kindergeld](#) für volljährige Kinder (Kindergeld für minderjährige Kinder wird dem Einkommen des Kindes angerechnet), [Krankengeld](#) , [Elterngeld](#) , [Bayerisches Familiengeld](#) und [Betreuungsgeld Bayern](#) .

Es ist nicht von Bedeutung, ob die Einnahmen regelmäßig oder unregelmäßig eingehen. Einnahmen müssen auch nicht in Geld fließen: Freie Kost und Logis gelten als Einnahme in Geldeswert und werden entsprechend dem lokalen Kostenniveau angerechnet (§ 82 Abs. 1 SGB XII).

Ist der Bedarf an Sozialhilfe nur von kurzer Dauer oder einmalig **und** eine schnelle Hilfe notwendig, **kann** der Sozialhilfeträger nach Anhörung des Leistungsberechtigten die Einkünfte schätzen (§ 9 VO zu § 82 SGB XII).

3.2. Was zählt nicht zum Einkommen und wirkt sich nicht auf die Sozialhilfe aus

Nicht als Einkommen berücksichtigt werden u.a.:

- Leistungen nach dem Sozialhilfegesetz (SGB XII).
- Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) und anderen entsprechenden Gesetzen.
- Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz bis zur Höhe der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz.
- Rückerstattungen auf Vorauszahlungen, die der Sozialhilfeempfänger aus dem [Regelsatz](#) geleistet hat,

- z.B. Stromguthaben.
- [Landeserziehungsgeld](#) (Sachsen) und [Bayerisches Familiengeld](#) .
 - [Mittel der Bundesstiftung "Mutter und Kind"](#) und Zuwendungen anderer Stiftungen, z.B. für Krebshilfe, für Contergan-Geschädigte oder aus Aidshilfe-Fonds für durch Blutkonserven Infizierte.
 - Elterngeldfreibetrag bis 300 €, wenn der Elterngeldberechtigte vor der Geburt erwerbstätig war.
 - Einmaliger Kinderbonus wegen Corona Covid-19, Näheres unter [Corona Covid-19 > Finanzielle Hilfen und Sonderregelungen](#) .
 - Schmerzensgeld.
 - Pflegegeld für den Pflegebedürftigen und pflegende Angehörige ([Pflegegeld Pflegeversicherung](#) , [Pflegegeld Sozialhilfe](#) , [Pflegegeld Unfallversicherung](#)), **außer** es wird [Hilfe zur Pflege](#) beantragt.
 - Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege (z.B. Unterstützungsleistungen von Vereinen für in Not geratene Menschen) und Zuwendungen von Personen ohne rechtliche oder sittliche Pflicht (§ 84 SGB XII).
 - **Ausschließlich bei Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung:**
 - Aufstockende Leistungen zu den Regelsätzen nach Länderrecht (§ 43 Abs. 4 SGB XII).
 - Bei einer Haushaltsgemeinschaft wird **nicht** davon ausgegangen, dass gemeinsam gewirtschaftet wird und dass die anderen Personen den Hilfesuchenden unterhalten (§ 43 Abs. 5 SGB XII).

3.3. Was wird vom Einkommen abgezogen

Was als Einkommen zählt (siehe oben die erste Aufzählung), wird zusammengerechnet. Von der Summe werden folgende Ausgaben und Beträge abgezogen:

- Steuern und Sozialabgaben.
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, also in der Regel zur Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung.
- Gesetzlich vorgeschriebene oder nach Grundhöhe angemessene Versicherungsbeiträge (z.B. Kfz-Versicherung, Haftpflichtversicherung, Hausratversicherung, Sterbeversicherung).
- Geförderte Altersvorsorgebeiträge (§ 82 EStG), wenn sie den Mindesteigenbeitrag (ca. 4 % des Vorjahreseinkommens, § 86 EStG) nicht überschreiten.
- Die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen **notwendigen** Ausgaben, z.B.
 - Arbeitsmittel: Der Sozialleistungsberechtigte kann als Aufwendungen für Arbeitsmittel mindestens 5,20 € pro Monat pauschal von seinem Einkommen abziehen, oder höhere Ausgaben nachweisen.
 - Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte in Höhe der Kosten für das günstigste öffentliche Verkehrsmittel. Wenn kein öffentliches Verkehrsmittel vorhanden ist und ein privates Kraftfahrzeug genutzt wird, kann ein monatlicher Pauschalbetrag von höchstens 5,20 € für jeden Entfernungskilometer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte abgezogen werden – jedoch für nicht mehr als 40 km.
 - Beiträge zu Berufsverbänden,
 - doppelte Haushaltsführung, höchstens 130 € monatlich,
 - Zinszahlungen und andere notwendige Aufwendungen bei Einkommen aus Vermietung und Verpachtung.
- Arbeitsförderungsgeld und Ausbildungsgeld ([Behinderung > Ausbildungsgeld](#)) für Beschäftigte in [Werkstätten für behinderte Menschen](#) (§ 59 Abs. 2 SGB IX).
- Aufwandsentschädigungen und ähnliche Zahlungen für Ehrenamtliche sowie Taschengeld für Freiwillige (Bundesfreiwilligengesetz, Jugendfreiwilligengesetz) bis zu einer Höhe von 200 € monatlich.
- **Ausschließlich bei Hilfe zum Lebensunterhalt und bei Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung werden abgezogen:**
 - 30 % des Einkommens aus selbstständiger und nichtselbstständiger Tätigkeit, maximal jedoch 223 € (= 50 % der Regelbedarfsstufe 1).
 - Für Beschäftigte in [Werkstätten für behinderte Menschen und bei anderen Leistungsanbietern](#) gilt ein anderer, einkommensabhängiger Abzugsbetrag.
 - 100 € für zusätzlich geleistete betriebliche und private Altersvorsorge. Übersteigt das Einkommen aus zusätzlicher Altersvorsorge 100 €, so werden 30 % des übersteigenden Betrags abgezogen. Die Abzugshöchstgrenze liegt 2021 bei 223 € (= 50 % der Regelbedarfsstufe 1). Ausgeschlossen sind private Vorsorgeformen, die eine komplette Auszahlung (Kapitalabfindung) während des Bezugs ermöglichen.
- **Ausschließlich bei Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung werden abgezogen:**
 - maximal 26 € pro Jahr bei Einnahmen aus Kapitalvermögen (§ 43 Abs. 2 SGB XII).
 - maximal 223 € (= 50 % der Regelbedarfsstufe 1) als Freibetrag, wenn ein [Grundrente](#) nzuschlag gewährt wird
- Bei [Hilfe zur Pflege](#) , bei [Blindenhilfe](#) und bei [Eingliederungshilfe](#) werden abgezogen: 40 % des Einkommens, höchstens aber 289,90 € (= 65 % der [Regelbedarfsstufe](#) 1, § 82 Abs. 6 SGB XII). Bei einer stationären Leistung in einer stationären Einrichtung gilt ein anderer einkommensabhängiger Abzugsbetrag (§ 88 Abs. 2 SGB XII).

Nach den Abzügen ergibt sich das **anzurechnende Einkommen**.

4. Wie wird das Einkommen angerechnet: Einkommensgrenzen

Es ist zumutbar, dass Hilfesuchende **anzurechnendes Einkommen** über bestimmten Einkommensgrenzen einsetzen, das heißt: Die entsprechende Sozialhilfeleistung wird dann um dieses Einkommen gekürzt. Dieser Bereich ist sehr komplex, da das Sozialamt einen Ermessensspielraum hat.

Bei [Hilfe zum Lebensunterhalt](#) und bei [Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung](#) **wird das anzurechnende Einkommen komplett von der Sozialhilfeleistung abgezogen.**

Bei [Gesundheitshilfe](#), [Hilfe zur Pflege](#), [Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten](#) und [Hilfe in anderen Lebenslagen](#) wird nur der Teil des anzurechnenden Einkommens abgezogen, der über der **Einkommensgrenze** liegt.

Diese Einkommensgrenze berechnet sich aus:

- **Grundbetrag** von 892 € (= 2-facher Regelsatz der Regelbedarfsstufe 1)
plus
- angemessene **Kosten der Unterkunft** (einzelfallabhängig), ohne Heizkosten
plus
- **Familienzuschlag** von 313 € (= 70 % des Regelsatzes der Regelbedarfsstufe 1, auf volle € aufgerundet)
für den nicht getrennt lebenden Ehe- bzw. Lebenspartner und für jeden vom Sozialhilfesuchenden bzw. dessen Ehe/Lebenspartner überwiegend unterhaltenen Angehörigen
oder
bei minderjährigen und unverheirateten Hilfesuchenden für einen Elternteil, wenn die Eltern zusammenleben, sowie für den Sozialhilfesuchenden selbst und für jede Person, die von den Eltern oder dem Sozialhilfesuchenden überwiegend unterhalten wird.

Für **schwerstpflegebedürftige Menschen** ([Pflegegrad](#) 4 oder 5) und **Blinde** ([Blindenhilfe](#)) gilt zudem, dass nur maximal 40 % des Einkommens über dieser Einkommensgrenze von der Sozialhilfeleistung abgezogen werden.

Bei [einmaligen Leistungen](#) für Gegenstände, die man normalerweise mindestens 1 Jahr nutzt, kann das Sozialamt auch verlangen, dass das Einkommen über der Einkommensgrenze eingesetzt wird, das man in den 3 Monaten nach dem Antragsbescheid erhält (§ 87 Abs. 3 SGB XII).

In besonderen Fällen kann das Sozialamt auch verlangen, dass Einkommen unter der Einkommensgrenze eingesetzt wird, z.B. wenn eine andere Person den Bedarf deckt, für den das Sozialamt leisten müsste, wenn es um geringfügige Beträge geht oder wenn der Hilfesuchende lange in einer Klinik oder einem Heim lebt (§ 88 SGB XII).

4.1. Unregelmäßiges Einkommen

Einmalige Einnahmen werden im Folgemonat angerechnet.

Entfällt dadurch der Leistungsanspruch in einem Monat, so ist die Einnahme gleichmäßig auf 6 Monate verteilt anzurechnen (§ 82 Abs.7 SGB XII).

Wiederkehrende Einnahmen, die nicht monatlich oder in unterschiedlicher Höhe zufließen (z.B. Ruhegehalt oder Unterhaltsbeiträge), werden als Jahreseinnahmen berechnet (§ 8 VO zu § 82 SGB XII).

5. Vermögen

5.1. Was zählt zum Vermögen

Zum Vermögen zählt das gesamte verwertbare Vermögen des Hilfesuchenden, z.B.:

- Ersparnisse, Wertpapiere
- Schmuck, Kunstgegenstände
- Kraftfahrzeug
Ausnahmen sind möglich. Allerdings muss der Hilfesuchende die Kosten des Kraftfahrzeugunterhalts wie Versicherung, Steuern, Benzin selbst sicherstellen, da sie nicht im [Regelsatz](#) enthalten sind.
- Lebensversicherung
Ausnahme : Alterssicherung, die staatlich gefördert ist.
- Ausbildungsversicherung
- Nicht vom Hilfebedürftigen bewohnte Häuser, Wohnungen und Grundstücke

5.2. Was darf behalten werden: Schonvermögen

Nicht zum Vermögen zählt das sog. "Schonvermögen":

- Vermögen, das ein Hilfesuchender aus öffentlichen Mitteln erhalten hat, um eine Lebensgrundlage aufzubauen oder zu sichern oder einen Hausstand zu gründen,
- Zusätzliche Altersvorsorge, die staatlich gefördert wurde, z.B. Riester-Rente.
- Gelder, die nachweislich bald zum Bau am Hausgrundstück oder der Wohnung genutzt werden und Pflegebedürftigen oder Menschen mit Behinderungen dienen sollen.
- Angemessener Hausrat, z.B. Möbel, Haushaltsgegenstände.
- Gegenstände zur Berufsausübung, z.B. Pkw bei Handelsvertretern, Arbeitsgeräte, Fachliteratur, Schutzkleidung.
- Familien- und Erbstücke, wenn der Verkauf eine besondere Härte für den Hilfesuchenden oder seine Familie bedeuten würde.
- Gegenstände für kulturelle oder wissenschaftliche Bedürfnisse, z.B. Musikinstrumente, Stereoanlage, Handbibliothek, Schallplatten, Briefmarkensammlung, wenn ihr Besitz kein Luxus ist.
- Ein nach Größe und Verkehrswert angemessenes und selbst genutztes Hausgrundstück oder eine solche selbst genutzte Eigentumswohnung.
- Kleinere Barbeträge oder sonstige Geldwerte: Seit 1.4.2017 einheitlich maximal 5.000 €
 - für jeden erwachsenen Sozialhilfe-Berechtigten,
 - für jeden alleinstehenden Minderjährigen und
 - für jeden Erwachsenen, dessen Einkommen und Vermögen bei der Beantragung von Sozialhilfe berücksichtigt wird.
- Zusätzlich zu den 5.000 € je max. 500 € für jede vom Hilfesuchenden unterhaltene Person, also vor allem für Kinder.
- Vermögen, dessen Einsatz für den Hilfesuchenden und seine Angehörigen eine besondere Härte wäre. Bei [Gesundheitshilfe](#), [Hilfe zur Pflege](#), [Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten](#), [Hilfe in anderen Lebenslagen](#) ist dies z.B. der Fall, wenn durch den Vermögenseinsatz eine angemessene Lebensführung oder die Aufrechterhaltung einer angemessenen Alterssicherung wesentlich erschwert würde.

5.3. Praxistipp

Das Sozialamt kann bis zu 10 Jahre rückwirkend Geschenke (Barbeträge oder sonstige Geldwerte), die der Hilfesuchende gemacht hat, zurückfordern (§ 528 BGB).

Geschenke können **nicht** zurückgefordert werden, wenn

- der Beschenkte nicht mehr über das Geschenk verfügt, auch nicht über einen Wert, der mit der Schenkung bezahlt wurde.
- es sich um angemessene Anstandsschenkungen handelte, z.B. zur Geburt oder zur Hochzeit (§ 534 BGB).
- Vor allem wenn der Betrag für die laufende Lebensführung oder eine gewisse Erhöhung des Lebensstandards, z.B. Urlaub, eingesetzt wurde, muss er **in der Regel nicht** zurück gezahlt werden.

Der Beschenkte darf sich mit der Schenkung nicht von **Schulden** befreit haben, sonst muss er das Geld ebenfalls zurückzahlen.

6. Wer hilft weiter?

Für individuelle Berechnungen und Auskünfte ist das [Sozialamt](#) zuständig.

7. Verwandte Links

[Sozialhilfe](#)

[Hilfe zum Lebensunterhalt](#)

[Hilfe in anderen Lebenslagen](#)

Gesetzesquelle: §§ 82 ff. SGB XII